

## Info-Brief

### GKV-Bereich

Datum / Az.: Mai 2007

#### GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz und die Folgen für die Personalräte und Beschäftigten

Nachfolgend einige wichtige Elemente der Reform zum Gesundheitsrecht, die für die tägliche Beratung von Bedeutung sind. Auf die Aspekte für die Versicherten gehe ich nicht ein, sondern nur die Regelungen, die die Beschäftigten und ihre Vertretungen betreffen.

#### Wichtige Stichtage:

**26.3.2007** das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung wird im BGBl. veröffentlicht.

**1.4.2007** treten wichtige Kernelemente in Kraft

- der Errichtungsbeauftragte für den Spitzenverband kann seine Arbeit aufnehmen
- die Gründung von Dienstleistungsgesellschaften wird ermöglicht § 77 a SGB V.

**30.4.2007** Gründung eines Institutes zur Unterstützung des Bewertungsausschusses § 87 Abs. 3b SGB V.

**1.7.2008** Der Spitzenverband Bund ersetzt die Bundesverbände der Kassen.



- **Achim Thannheiser**  
Rechtsanwalt + Betriebswirt
- **Angelika Küper**  
Rechtsanwältin
- **Gabriele Köhler**  
Rechtsanwältin
- **Volker Mischewski**  
Rechtsanwalt, auch zugelassen am OLG Celle
- **Katrin Lütge**  
Rechtsanwältin

- ☎ 0511 / 990 490
- 📄 0511 / 990 49 50
- § Fach-Nr.: 331
- ✉ Rühmkorfstr. 18  
30163 Hannover

Rechtsanwalt@Thannheiser.de  
[www.Thannheiser.de](http://www.Thannheiser.de)

Sprechzeit nach Vereinbarung

Öffentliche Sitzungen des Bundesausschusses

**1.1.2009** Bundesverbände werden in GbR's (Gesellschaften bürgerlichen Rechts) umgewandelt (gesetzl. Gesamtrechtsnachfolge) § 212 SGB V.

- Übergangsmandat der Personalräte bis längstens zum 31.5.2010.
- Dienstvereinbarungen gelten max. 24 Monate (31.12.2011) weiter.

**1.1.2010** Insolvenzfähigkeit der Krankenkassen

**1.1.2011** Zentralisierung des Beitragseinzugs der Krankenkassen

**Schulung/Beratung/Bildung  
für Betriebs-/Personalräte u.  
Jahresprogramm:  
[www.TOP-Akademie.de](http://www.TOP-Akademie.de)**

## Wichtige Einzelregelungen:

### § 212 SGB V

#### Umwandlung Bundesverbände

(1) Die nach § 212 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung bestehenden Bundesverbände werden kraft Gesetzes zum 1. Januar 2009 in Gesellschaften des bürgerlichen Rechts umgewandelt. Gesellschafter der Gesellschaften sind die am 31. Dezember 2008 vorhandenen Mitglieder des jeweiligen Bundesverbandes. Nach dem 31. Dezember 2008 steht es den Gesellschaftern frei, über den Fortbestand der Gesellschaft und die Gestaltung der Gesellschaftsverhältnisse zu entscheiden. Soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts Anwendung. Der Gesellschaft nach Satz 1 können Krankenkassen der jeweiligen Kassenart beitreten.

(...)

(4) Die Gesellschaften nach Absatz 1 sind Rechtsnachfolger der nach § 212 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung bestehenden Bundesverbände. Zweck der Gesellschaft ist die Erfüllung ihrer sich nach § 214 ergebenden oder zusätzlich vertraglich vereinbarten Aufgaben. Bis zum Abschluss eines Gesellschaftsvertrages gelten die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Pflichten und Rechte als vereinbart. Das Betriebsverfassungsgesetz findet Anwendung.

### § 213 SGB V

#### Rechtsnachfolge, Vermögensübergang, Arbeitsverhältnisse

(1) Das den bis zum 31. Dezember 2008 bestehenden Bundesverbänden zustehende Vermögen wandelt sich in Gesamthandsvermögen der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts um. Für die Arbeitsverhältnisse findet § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend Anwendung. Für Ansprüche aus Dienst- und Arbeitsvertrag einschließlich der Ansprüche auf Versorgung haften die Gesellschafter zeitlich unbeschränkt. Bei Auflösung eines Verbandes der Ersatzkassen oder des Austritts eines Mitglieds aus einem Verband der Ersatzkassen haften die Vereinsmitglieder für Ansprüche aus Dienst- und Arbeitsvertrag einschließlich der Ansprüche auf Versorgung zeitlich unbeschränkt. Die bei den bis zum 31. Dezember 2008 bestehenden Bun-

desverbänden tätigen Angestellten, für die die Dienstordnung gilt, werden unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und Fortgeltung der jeweiligen Dienstordnungen bei den Gesellschaften beschäftigt. § 164 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Angestellte, für die die Dienstordnung gilt, haben einen Anspruch auf Anstellung bei einem Landesverband ihrer Wahl; der Landesverband muss zuvor Mitglied des Bundesverbandes nach § 212 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung gewesen sein, bei dem der Dienstordnungsangestellte angestellt war. Der Landesverband, der den Dienstordnungsangestellten beschäftigt hat, hat einen Ausgleichsanspruch gegen die übrigen Landesverbände. Für die Vergütungs- und Versorgungsansprüche haften die Gesellschafter zeitlich unbeschränkt.

(2) Die in den Bundesverbänden bis zum 31. Dezember 2008 bestehenden Personalräte nehmen ab dem 1. Januar 2009 die Aufgaben eines Betriebsrates mit dessen Rechten und Pflichten nach dem Betriebsverfassungsgesetz übergangsweise wahr. Das Übergangsmandat endet, sobald ein Betriebsrat gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist; es besteht längstens bis zum 31. Mai 2010.

(3) Die in den Bundesverbänden am 31. Dezember 2008 jeweils bestehenden Dienstvereinbarungen gelten in den Gesellschaften des bürgerlichen Rechts als Betriebsvereinbarungen für längstens 24 Monate fort, soweit sie nicht durch andere Regelungen ersetzt werden.

(4) Auf die bis zum 31. Dezember 2008 förmlich eingeleiteten Beteiligungsverfahren im Bereich der Bundesverbände finden bis zu deren Abschluss die Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes sinngemäß Anwendung. Dies gilt auch für Verfahren vor der Einigungsstelle und den Verwaltungsgerichten. In den Fällen der Sätze 1 und 2 tritt in diesen Verfahren an die Stelle der Personalvertretung die nach dem Betriebsverfassungsgesetz zuständige Arbeitnehmervertretung.

(5) Bei der Fusion von Landesverbänden wird die Gesellschaft mit dem Rechtsnachfolger des fusionierten Landesverbandes fortgeführt.

(6) Der Spitzenverband Bund soll den Beschäftigten der nach § 212 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung bestehenden Bundesverbände sowie den Beschäftigten der Verbände der Ersatzkassen eine Anstellung anbieten, soweit dies für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Spitzenverbandes

Bund erforderlich ist. Einer vorherigen Ausschreibung bedarf es nicht.

### § 77a SGB V

Kassenärztliche Vereinigung und Bundesvereinigungen können Servicegesellschaften gründen. Beispiele:

- EDV, - Datensicherheit, - Datenschutz
- Vertragsabwicklung, - Übernahme von Verwaltungsaufnahmen für Praxisnetze

### § 144 SGB V

Zulässigkeit der regionsübergreifenden Fusion der AOK

(1) Ortskrankenkassen können sich auf Beschluss ihrer Verwaltungsräte auch dann vereinigen, wenn sich der Bezirk der neuen Krankenkasse nach der Vereinigung über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt. 2Der Beschluss bedarf der Genehmigung der vor der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörden.

### § 171a SGB V

Zulässigkeit der kassenartenübergreifenden Fusion der GKV

(1) Die im Ersten bis Vierten und diesem Titel dieses Abschnitts genannten Krankenkassen können sich auf Beschluss ihrer Verwaltungsräte mit den in diesen Titeln genannten Krankenkassen anderer Kassenarten vereinigen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der vor der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörden. (...)

### § 171b SGB V

Insolvenzfähigkeit der Kassen ab 1.1.2010

Die Krankenkassen bilden vom 1. Januar 2010 an einen Kapitalstock zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus Versorgungszusagen, der im Insolvenzfall ausschließlich zur Befriedigung der unverfallbaren Versorgungsanswartschaften zur Verfügung steht und zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Insolvenzordnung auf alle Krankenkassen eine Überschuldung wegen ungedeckter Versorgungsverpflichtungen ausschließt. Der

Zeitpunkt, von dem an die Insolvenzordnung für alle Krankenkassen gelten soll, die Abgrenzung der Verpflichtungen aus Versorgungszusagen, die Festlegung der für die Krankenkassen nach Einführung der Insolvenzfähigkeit maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften sowie das Entfallen der Haftung der Länder nach § 12 Abs. 2 der Insolvenzordnung spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesundheitsfonds wird durch Bundesgesetz geregelt.

(§ 155 ff. SGB V Ausgleich für max. 10 Jahre ab 1.1.2008 innerhalb der Kassenarten für zu schließende Kassen)

### § 217a SGB V

Gründung des Spitzenverbandes Bund als Körperschaft öffentlichen Rechts

- § 217 e SGB V Satzung
- § 217 f SGB V Aufgaben

### § 271 SGB V

Bundesversicherungsamt verwaltet Gesundheitsfonds

### Unser Beratungsservice per Internet

Für Betriebsräte

[www.betriebsrat-direkt.de](http://www.betriebsrat-direkt.de)

Für Personalräte

[www.personalrat-direkt.de](http://www.personalrat-direkt.de)

Beratung ab 19,90 € oder 14,90 € im Abo

#### ■ Achim Thannheiser - Rechtsanwalt u. Betriebswirt

TSP: Arbeitsrecht - Beratung, gerichtl. Vertretung, Einigungsstellen, Schulungen, Vereinbarungen, Gutachten

#### ■ Angelika Küper - Rechtsanwältin

ISP: Veranstaltungsrecht, Verbraucherrecht, Familien- und Erbrecht, Reiserecht, Vertragsrecht

#### ■ Lothar Böker - Dipl. Jurist

#### ■ Gabriele Köhler - Rechtsanwältin

ISP: Mietrecht, IT-Recht, Verkehrsrecht, spanisches Recht

#### ■ Volker Mischewski – Rechtsanwalt

TSP: Arbeitsrecht -Beratung von Arbeitnehmern, Betriebs- u. Personalräten-, Strafrecht, Sozialrecht

#### ■ Katrin Lütge - Rechtsanwältin

ISP: Scheidungs- und Kindschaftsrecht, Steuerrecht für Verbraucher, Arbeitsrecht, Strafrecht